

VEREINBARUNG

über den Übertritt gemäß § 47 Abs 1 und 3 BMVG in das neue Abfertigungsrecht mit Übertragungsbetrag

abgeschlossen zwischen den Arbeitsvertragsparteien

Name:.....

Adresse:.....

als Dienstnehmer/in einerseits, und

Name/Firma:.....

Adresse:.....

vertreten durch

als Dienstgeber/in andererseits.

I.

Das aufrechte Dienstverhältnis wurde durch Dienstvertrag vom zwischen den Vertragsparteien begründet. Eintrittsdatum des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin war der

Die für die Ansprüche auf Abfertigung ununterbrochene Dauer des Dienstverhältnisses beträgt zum Datum des Abschlusses dieser Vereinbarung bzw. zum Datum des vorgesehenen Übertrittes JJ, MM, TT.

II.

Die Arbeitsvertragsparteien vereinbaren hiermit für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses den Übertritt von den bisher anzuwendenden Bestimmungen des Angestelltengesetzes (AngG) über die Abfertigung auf jene des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) und die Übertragung des Abfertigungsbetrages.

III.

Als Stichtag für den Übertritt in das neue Abfertigungsrecht und die Übertragung der Altabfertigung nach BMVG wird der vereinbart. Ab diesem Tag gelten für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses die Bestimmungen des BMVG. Dementsprechend sind vom Dienstgeber Beiträge in die ausgewählte MV-Kasse,, einzuzahlen.

IV.

Die Altabfertigungsanwartschaft wird auf Basis der bis zum vereinbarten Stichtag erworbenen Anzahl an Monatsentgelten errechnet. Zur Berechnung der Höhe der Anwartschaft wird das letzte Monatsentgelt vor dem Übertragungsstichtag gemäß Punkt III. herangezogen. Die für die Abfertigung wirksame Dauer des Dienstverhältnisses beträgt zum Stichtag des Übertrittes/der Übertragung JJ, MM, TT, somit gebühren für Jahre Monatsentgelte an Abfertigung. Das zur Berechnung herangezogene derzeitige Monatsentgelt beträgt: € Der Abfertigungsanspruch beträgt somit: € (in Worten: _____).

Es wird darüber Folgendes vereinbart:

- 1) Dieser Abfertigungsbetrag wird zur Gänze an dem auf den Übertrittsstichtag folgenden Monatsersten an die MV-Kasse übertragen.*
- 2) Von diesem ermittelten Abfertigungsbetrag werden% auf die MV-Kasse übertragen. Der verminderte Übertragungsbetrag beträgt somit € (in Worten: _____). Der/die Dienstgeber/in verpflichtet sich, für den Fall der nach den Regeln des Angestelltengesetzes nicht abfertigungsschädlichen Beendigung des Dienstverhältnisses (DG-Kündigung, einvernehmliche Auflösung, Zeitablauf, berechtigter Austritt, unverschuldete Entlassung), die Differenz auf 100% des ermittelten Abfertigungsanspruches, somit € zuzüglich der darauf entfallenden Verzugszinsen von 4% p.a., in der Form einer Abfertigungszahlung mit dem Ende des Dienstverhältnisses in die MV-Kasse zu übertragen.*

- 3) Von der ermittelten Anzahl an Monatsentgelten werden Monatsentgelte in die MV-Kasse übertragen. Die restlichen Monatsentgelte werden im alten Abfertigungssystem belassen, somit also Monate eingefroren.*

*Nichtvereinbartes streichen

Die Kosten der Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft auf die Mitarbeitervorsorgekasse trägt der/die Dienstnehmer/in in dem Ausmaß, das im Beitrittsvertrag zur MV-Kasse festgelegt ist.

V.

Die Überweisung des unter Punkt IV. errechneten Übertragungsbetrages an die MV-Kasse erfolgt:

- a) mit dem nächsten Monatsersten nach dem Stichtag zur Gänze *
- b) mit nachstehend angeführter Ratenzahlung:*

..... Jahresraten in der Höhe von je € zuzüglich 6% Rechnungszinsen des jährlichen Übertragungsbetrages. Die erste Ratenzahlung erfolgt am dem Stichtag folgenden Monatsersten. Die einzelnen Raten müssen zumindest 20 % des gesamten Übertragungsbetrages betragen. Die Ratenzahlung ist auf fünf Jahre begrenzt und beginnt mit dem auf den Stichtag des Übertrittes folgenden Monatsersten.

* Nichtvereinbartes streichen

Durch diese Ratenvereinbarung wird eine vorzeitige Überweisung nicht ausgeschlossen.

VI.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses hat der/die Dienstgeber/in die offenen Raten des Übertragungsbetrages inklusive Rechnungszinsen vorzeitig an die MV-Kasse zu überweisen. Dies gilt nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 14 Abs 2 BMVG (d.s. Dienstnehmerkündigung, verschuldete Entlassung und ungerechtfertigter vorzeitiger Austritt, noch nicht drei Jahre Einzahlungsdauer).

VII.

Der/die Dienstnehmer/in ist berechtigt, von dieser Übertrittsvereinbarung (mit Übertragungsbetrag) binnen drei Wochen ab Unterzeichnung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Dienstgeber/in

.....
Unterschrift Dienstnehmer/in